Wort und Antwort

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **48 (1992)**

Heft 3

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Wort und Antwort

«Briefkasten»: LeserInnen
(Vgl. Heft 1, Seite 24)

In seinem leserbrief befaßt sich J. Klaus mit meiner geschlechtsneutralen schreibweise «leserInnen» usw. und bezeichnet diese schreibweise als «scheinemanzipatorische sprachkalbereien». Ich entgegne mit seinen eigenen worten: das ist natürlich sein recht, aber es ist falsch! Aber offenbar greift man zu wörtern wie «kalberei», «unfug», «I-seuche» usw., wenn einem die argumente ausgehen. Daß die form mit dem versal-I «sprachlich falsch» sei, behauptet nicht nur der st.-galler regierungsrat (ob in dieser behörde wohl besonders viel linguistInnen sitzen?); trotzdem habe ich noch nie einen einigermaßen stichhaltigen beweis für diese ansicht gehört: historische beispiele wie aktuelle tendenzen belegen, daß eine solche schreibung dem deutschen schreibsystem nicht widerspricht. Daß es Klaus besonders unverständlich ist, daß ich als anhänger (und anwender) der gemäßigten kleinschreibung diese schreibweise verwende, erstaunt mich sehr: gerade bei anwendung der gemäßigten kleinschreibung kommen charakter und funktion des versal-I sehr gut zur geltung! Es handelt sich nämlich bei dieser schreibweise um eine abkürzung, die bedeutet «leser und leserinnen»: «leserInnen» ist dafür wirklich eine sehr elegante, kurze und praktikable lösung (jedenfalls eleganter als formen mit schrägstrichen oder klammern und kürzer als die ausgeschriebene form). Über all diese fragen habe ich mich ausführlich in meinem aufsatz «Geschlechtsneutrale Sprache» im «Sprachreport», der zeitschrift des Instituts für deutsche Sprache, Mannheim, nr. 1/92, geäußert.

Peter Anliker

Kanada

Französischer Sprachchauvinismus

Bei der wirtschaftlichen Verflechtung, die heute ganze Kontinente überzieht, ist es unerläßlich, daß sich auch sprachliche Minderheiten gegenüber dem Gesamtstaat anpassungsfähig verhalten. In dieser Hinsicht kann man der französischsprachigen Provinz Quebec nicht die beste Note erteilen. Die gebiets- und bevölkerungsmäßig (6,5 Millionen Einwohner) etwa ein Viertel Kanadas umfassende Provinz Quebec gibt sich seit Jahren oft französischer als selbst Frankreich. Die Auseinandersetzung mit der Zentralregierung in Ottawa zieht sich schon lange hin, und es ist noch keine Beruhigung zu erkennen, obwohl 1987 nach zähen Verhandlungen ein Verfassungsartikel aufgesetzt worden ist, der Quebec auch auf dem Papier jene sprachliche Abschirmung gebracht hätte, die faktisch schon besteht. Die Zentrifugalkräfte schienen gebannt zu sein, doch die englischsprachigen Provinzen Kanadas verweigerten die Ratifizierung, weil die Zentralgewalt zu stark geschwächt worden wäre. Die Formulierung einer «société distincte» hätte Quebec eine Sonderstellung eingebracht, die weit über das hinausging, was sich ein Staatsgebilde wie Kanada ohne Ge-